

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 160

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

51. Jahrgang
19. Juni 2008

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 556/2008 des Rates vom 16. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren** 1
- Verordnung (EG) Nr. 557/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 4
- Verordnung (EG) Nr. 558/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 9. bis zum 13. Juni 2008 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen 6
- Verordnung (EG) Nr. 559/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch gestellten Anträge 10
- Verordnung (EG) Nr. 560/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 eröffneten Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Eier und Eieralbumin gestellten Anträge 12
- Verordnung (EG) Nr. 561/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge 14

Verordnung (EG) Nr. 562/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 über die Erteilung von Einfuhr- lizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 536/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge	16
Verordnung (EG) Nr. 563/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 über die Erteilung von Einfuhr- lizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1384/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch gestellten Anträge	17
Verordnung (EG) Nr. 564/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 über die Erteilung von Einfuhr- lizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1383/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge	19
★ Verordnung (EG) Nr. 565/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 zur Änderung der Ver- ordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln hinsichtlich der Festsetzung eines Höchstgehalts für Dioxine und PCB in Fischleber ⁽¹⁾	20
★ Verordnung (EG) Nr. 566/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 mit Durchführungsbestim- mungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern	22
★ Verordnung (EG) Nr. 567/2008 der Kommission vom 17. Juni 2008 über ein Fangverbot für Seelachs in den ICES-Gebieten IIIa und IV sowie in den EG-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und IIId für Schiffe unter der Flagge Schwedens	26
Verordnung (EG) Nr. 568/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 527/2008 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unver- ändertem Zustand	28

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2008/459/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 6. Juni 2008 zur Ernennung eines britischen Mitglieds im Ausschuss der Regionen	30
2008/460/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 6. Juni 2008 zur Ernennung eines irischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen	31
2008/461/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 16. Juni 2008 zur Ernennung eines spanischen Stellvertreters des Ausschusses der Regionen	32



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Kommission

2008/462/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 2008 zur Freistellung Bulgariens, der Slowakei und des Vereinigten Königreichs von bestimmten Verpflichtungen zur Anwendung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates hinsichtlich *Galega orientalis* Lam.** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2664) ⁽¹⁾..... 33

2008/463/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 2008 zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2483) ⁽¹⁾ 34

EMPFEHLUNGEN

Kommission

2008/464/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 30. Mai 2008 über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe Zink, Zinkchlorid und Zinkdistearat** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2329) ⁽¹⁾ 36



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 556/2008 DES RATES

vom 16. Juni 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Dezember 1996 nahm der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 ⁽¹⁾ an. Der Bedarf der Gemeinschaft an den Waren, die unter jene Verordnung fallen, soll unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt werden. Zu diesem Zweck sollten ab 1. Juli 2008 neue zollfreie Gemeinschaftskontingente mit angemessenen Mengen eröffnet werden und jede Störung der Märkte für diese Waren vermieden werden.
- (2) Die Kontingentsmengen von fünf autonomen Gemeinschaftszollkontingenten reichen nicht aus, um den Bedarf der Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Deshalb sollten diese Kontingente erhöht werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verordnung ist es erforderlich, einen dringenden Fall gemäß Nummer I.3 des Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union, das dem

Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigelegt ist, anzunehmen.

- (5) Da die Zollkontingente mit Wirkung vom 1. Juli 2008 gelten müssen, sollte diese Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten und unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird wie folgt geändert:

1. Die Zollkontingente für die Waren, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, werden eingefügt;
2. die Zeilen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2975, 09.2603, 09.2935, 09.2814 und 09.2620 erhalten die Fassung der entsprechenden Zeilen des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Juli 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/2007 (ABl. L 349 vom 31.12.2007, S. 1).

ANHANG I

Zollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1:

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingenzzeitraum	Kontingenzmenge	Kontingenzsatz
09.2767	ex 2910 90 00	80	Allylglycidylether	1.7.— 31.12.2008	750 Tonnen	0 %
09.2769	ex 2917 13 90	10	Dimethylsebacat	1.7.— 31.12.2008	650 Tonnen	0 %
09.2977	2926 10 00		Acrylnitril	1.7.— 31.12.2008	35 000 Tonnen	0 %
09.2763	ex 8501 40 80	30	Einphasen-Wechselstromkommutatormotor, mit einer Leistung von mehr als 750 W, einer Eingangsleistung von mehr als 1 600 W, jedoch nicht mehr als 2 700 W, einem äußeren Durchmesser von mehr als 120 mm (\pm 0,2 mm), jedoch nicht mehr als 135 mm (\pm 0,2 mm), einem Drehmoment von mehr als 30 000 rpm, jedoch nicht mehr als 50 000 rpm, mit Ansaugventilator, zur Verwendung beim Herstellen von Staubsaugern (1) ⁽¹⁾	1.7.— 31.12.2008	1 150 000 Stück	0 %
09.2775	ex 8504 40 81	20	Wechselstrom-Gleichstrom-Wandler zur Verwendung bei der Herstellung von LCD-Fernsehempfangsgeräten (1) ⁽¹⁾	1.7.— 31.12.2008	200 000 Stück	0 %
09.2771	ex 8504 40 84	30	Wechselrichter auf einer nicht in die Stromversorgungseinheit integrierten Leiterplatte zum Betrieb von Leuchtstofflampen mit externen Elektroden (EEFL) oder Kaltkathoden-Leuchtstofflampen in Hintergrundbeleuchtungseinheiten und zur Bereitstellung einer Spannung von 1,33 kV oder weniger, zur Verwendung bei der Herstellung von LCD-Modulen (1) ⁽¹⁾	1.7.— 31.12.2008	800 000 Stück	0 %

⁽¹⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1)).

ANHANG II

Zollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 2:

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingenzzeitraum	Kontingenzmenge	Kontingenzsatz
09.2975	ex 2918 30 00	10	Benzophenon-3,3':4,4'-tetracarbonsäuredianhydrid	1.1.-31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2603	ex 2930 90 85	79	Bis(3-triethoxysilylpropyl)tetrasulfid	1.1.-31.12.	9 000 Tonnen	0 %
09.2935	3806 10 10		Balsamharz	1.1.-31.12.	280 000 Tonnen	0 %
09.2814	ex 3815 90 90	76	Katalysator, bestehend aus Titandioxid und Wolframtrioxid	1.1.-31.12.	1 600 Tonnen	0 %
09.2620	ex 8526 91 20	20	Baugruppe zur GPS-Positionsbestimmung	1.1.-31.12.	2 000 000 Stück	0 %

VERORDNUNG (EG) Nr. 557/2008 DER KOMMISSION**vom 18. Juni 2008****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 2008 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	41,9
	MK	42,6
	TR	60,2
	ZZ	48,2
0707 00 05	JO	151,2
	MK	35,8
	TR	99,5
	ZZ	95,5
0709 90 70	TR	102,4
	ZZ	102,4
0805 50 10	AR	126,4
	EG	120,2
	US	91,7
	ZA	126,6
	ZZ	116,2
0808 10 80	AR	175,2
	BR	93,6
	CL	100,7
	CN	91,3
	NZ	122,0
	US	108,6
	UY	59,9
	ZA	89,3
	ZZ	105,1
	0809 10 00	IL
TR		186,6
US		236,6
ZZ		171,0
0809 20 95	TR	421,1
	US	412,9
	ZZ	417,0
0809 30 10, 0809 30 90	EG	182,1
	US	191,8
	ZZ	187,0
0809 40 05	IL	121,3
	TR	223,9
	ZZ	172,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 558/2008 DER KOMMISSION**vom 18. Juni 2008****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Erteilung der vom 9. bis zum 13. Juni 2008 beantragten Einfuhrlizenzen für Zuckererzeugnisse im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zeitraum vom 9. bis zum 13. Juni 2008 sind bei den zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1832/2006 der Kommission vom 13. Dezember 2006 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Bulgarien und Rumänien ⁽³⁾ Einfuhrlizenzanträge

für eine Gesamtmenge gestellt worden, die gleich der verfügbaren Menge für die laufende Nummer 09.4366 (2007—2008) ist oder diese überschreitet.

- (2) Die Kommission sollte daher einen Zuteilungskoeffizienten festsetzen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und den Mitgliedstaaten bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 9. bis zum 13. Juni 2008 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 oder Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1832/2006 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 371/2007 (ABl. L 92 vom 3.4.2007, S. 6).

⁽³⁾ ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 8.

ANHANG

Präferenzzucker AKP-Indien
Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2007/08

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 9.6.2008-13.6.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	100	
09.4332	Belize	0	Erreicht
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Kongo	100	
09.4335	Fidschi	100	
09.4336	Guyana	100	
09.4337	Indien	0	Erreicht
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	100	
09.4341	Malawi	0	Erreicht
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	0	Erreicht
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	0	Erreicht
09.4347	Tansania	100	
09.4348	Trinidad und Tobago	100	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	100	

Präferenzzucker AKP-Indien
Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2008/09

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 9.6.2008-13.6.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4331	Barbados	100	Erreicht
09.4332	Belize	100	
09.4333	Côte d'Ivoire	100	
09.4334	Kongo	100	
09.4335	Fidschi	100	
09.4336	Guyana	100	
09.4337	Indien	0	
09.4338	Jamaika	100	
09.4339	Kenia	100	
09.4340	Madagaskar	100	
09.4341	Malawi	100	
09.4342	Mauritius	100	
09.4343	Mosambik	100	
09.4344	St. Kitts und Nevis	—	
09.4345	Suriname	—	
09.4346	Swasiland	100	
09.4347	Tansania	100	
09.4348	Trinidad und Tobago	100	
09.4349	Uganda	—	
09.4350	Sambia	100	
09.4351	Simbabwe	100	

Zusätzlicher Zucker
Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 950/2006
Wirtschaftsjahr 2007/08

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 9.6.2008-13.6.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4315	Indien	100	
09.4316	Unterzeichnerstaaten des AKP-Protokolls	100	

Zucker Zugeständnisse CXL**Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 950/2006****Wirtschaftsjahr 2007/08**

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 9.6.2008-13.6.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4317	Australien	0	Erreicht
09.4318	Brasilien	0	Erreicht
09.4319	Kuba	0	Erreicht
09.4320	Andere Drittländer	0	Erreicht

Balkan-Zucker**Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006****Wirtschaftsjahr 2007/08**

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 9.6.2008-13.6.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4324	Albanien	100	Erreicht
09.4325	Bosnien und Herzegowina	0	
09.4326	Serbien, Montenegro und Kosovo	100	
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	100	
09.4328	Kroatien	100	

Zucker — außerordentliche und industrielle Einfuhr**Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 950/2006****Wirtschaftsjahr 2007/08**

Laufende Nummer	Art	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 9.6.2008-13.6.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4380	Außerordentlich	—	
09.4390	Industriell	—	

Zuckereinfuhr im Rahmen der befristeten Zollkontingente für Bulgarien und Rumänien**Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1832/2006****Wirtschaftsjahr 2007/08**

Laufende Nummer	Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 9.6.2008-13.6.2008 beantragten Mengen	Höchstmenge
09.4365	Bulgarien	0	Erreicht
09.4366	Rumänien	100	Erreicht

VERORDNUNG (EG) Nr. 559/2008 DER KOMMISSION**vom 18. Juni 2008****über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch gestellten Anträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 533/2007 der Kommission vom 14. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleischsektor ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 sind Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors eröffnet worden.

- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge beziehen, sind höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlicenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Einfuhrlicenzanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 533/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 15.5.2007, S. 9.

ANHANG

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.7.2008-30.9.2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge (in %)	Nicht beantragte, zum Teilzeitraum vom 1.10.2008-31.12.2008 hinzuzufügende Mengen (in kg)
P1	09.4067	3,805029	—
P2	09.4068	33,320946	—
P3	09.4069	1,416430	—
P4	09.4070	22,613443	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 560/2008 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 2008

über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 eröffneten Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Eier und Eialbumin gestellten Anträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 539/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Eier und Eialbumin ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 sind Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Sektors Eier und Eialbumin eröffnet worden.
- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen.

her als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlicenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (3) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind und die zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhrlicenzanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

(2) Die Mengen, für die keine Einfuhrlicenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2007 gestellt worden sind und die zum Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2008 hinzuzufügen sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission (ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

⁽³⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

⁽⁴⁾ ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 19.

ANHANG

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum 1.7.2008-30.9.2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge (%)	Nicht beantragte, zum Teilzeitraum vom 1.10.2008-31.12.2008 hinzuzufügende Mengen (kg)
E1	09.4015	(¹)	27 000 000
E2	09.4401	40,926099	—
E3	09.4402	(²)	3 117 453

(¹) Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

(²) Nicht anwendbar: Die Anträge unterschreiten die verfügbaren Mengen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2008 DER KOMMISSION**vom 18. Juni 2008****über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Sektor Geflügelfleisch ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge beziehen, sind für bestimmte Kontingente höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlicenzen erteilt werden können,

indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind und die zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhrlicenzanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1385/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

- (2) Die Mengen, für die keine Einfuhrlicenzanträge gestellt wurden und die zu der für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2008 festgelegten Menge hinzuzufügen sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 309 vom 27.11.2007, S. 47.

ANHANG

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.7.2008-30.9.2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge (%)	Nicht beantragte, zum Teilzeitraum vom 1.10.2008-31.12.2008 hinzuzufügende Mengen (kg)
1	09.4410	0,899896	—
2	09.4411	(¹)	3 825 000
3	09.4412	0,935362	—
4	09.4420	1,400578	—
5	09.4421	5,814053	—
6	09.4422	1,309222	—

(¹) Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 562/2008 DER KOMMISSION**vom 18. Juni 2008****über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 536/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 536/2007 der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Eröffnung und Verwaltung eines den Vereinigten Staaten von Amerika zugewiesenen Einfuhrzollkontingents für Geflügelfleisch ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 536/2007 sind Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors eröffnet worden.
- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 für den Teilzeitraum vom 1. Juli

bis 30. September 2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge beziehen, sind niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind und die zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen, für die bezüglich des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4169 keine Einfuhrlicenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 536/2007 gestellt worden und die zum Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2008 hinzuzufügen sind, belaufen sich auf 4 166 250 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft
und ländliche Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 563/2008 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 2008

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1384/2007 eröffneten Zollkontingente für Geflügelfleisch gestellten Anträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1384/2007 der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2398/96 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind für die Lizenzen im Rahmen des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4092 höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können,

indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind für die Lizenzen im Rahmen des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4091 niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind und die zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Auf die Einfuhrlizenzanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1384/2007 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

2. Die Mengen, für die keine Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden und die zu der für den Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2008 festgelegten Menge hinzuzufügen sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (ABl. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 309 vom 27.11.2007, S. 40.

ANHANG

Gruppennummer	Laufende Nummer	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.7.2008-30.9.2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge (%)	Nicht beantragte, zum Teilzeitraum vom 1.10.2008-31.12.2008 hinzuzufügende Mengen (kg)
IL1	09.4092	3,861033	—
IL2	09.4091	(¹)	420 000

(¹) Nicht anwendbar: Der Kommission ist kein Lizenzantrag übermittelt worden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 564/2008 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 2008

über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1383/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1383/2007 der Kommission vom 26. November 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 779/98 des Rates hinsichtlich der Eröffnung und Verwaltung bestimmter Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1383/2007 sind Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors eröffnet worden.

- (2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats Juni 2008 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2008 gestellten Einfuhrlicenzanträge beziehen, sind niedriger als die verfügbaren Mengen. Daher sind die Mengen zu bestimmen, für die keine Anträge gestellt worden sind und die zu der für den folgenden Kontingentsteilzeitraum festgesetzten Menge hinzuzufügen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mengen, für die bezüglich des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.4103 keine Einfuhrlicenzanträge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1383/2007 gestellt worden und die zum Teilzeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2008 hinzuzufügen sind, belaufen sich auf 750 000 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2006 (ABl. L 119 vom 4.5.2006, S. 1). Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird ab 1. Juli 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 27.11.2007, S. 34.

VERORDNUNG (EG) Nr. 565/2008 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln hinsichtlich der Festsetzung eines Höchstgehalts für Dioxine und PCB in Fischleber

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission ⁽²⁾ werden Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festgelegt.
- (2) Die Höchstgehalte sollten so niedrig festgelegt werden, wie dies durch eine bewährte Praxis und unter Berücksichtigung des mit dem Lebensmittelverzehr verbundenen Risikos erreichbar ist.
- (3) Seit 2006 wird bei Fischleber in Dosen ein hoher Gehalt an Dioxinen und dioxinähnlichen PCB festgestellt und über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) gemeldet. Für Fischleber und deren Verarbeitungserzeugnisse wurden keine Höchstgehalte festgesetzt. Da die zuständigen Behörden diese Erzeugnisse für unsicher hielten, haben sie deren Inverkehrbringen verboten, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.
- (4) Es ist angebracht, auf Gemeinschaftsebene einen Höchstwert für die Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Fischleber und in deren Verarbeitungserzeugnissen festzulegen, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine einheitliche Vorgehensweise im Binnenmarkt zu gewährleisten.
- (5) Angesichts des besonderen Verfahrens, nach dem Fischleber in Dosen gefüllt wird, sollte der für frische Fischleber festgelegte Höchstgehalt auch auf verarbeitete Fischleber Anwendung finden.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2007 (ABl. L 255 vom 29.9.2007, S. 14).

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In Abschnitt 5 („Dioxine und PCB“) des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird folgende Nummer angefügt:

		Höchstgehalt	
		Summe aus Dioxinen (WHO-PCDD/F-TEQ)	Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (WHO-PCDD/F-TEQ)
„5.11	Fischleber und ihre Verarbeitungserzeugnisse, ausgenommen Öle von Meerestieren im Sinne der Nummer 5.10	—	25,0 pg/g Frischgewicht ⁽³²⁾ ⁽³⁸⁾

⁽³⁸⁾ Im Fall von Fischleber in Dosen findet der Höchstgehalt auf den gesamten genusstauglichen Inhalt der Dose Anwendung.“

- (2) Fußnote 34 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 erhält folgende Fassung:

„⁽³⁴⁾ Erzeugnisse im Sinne der Kategorien a, b, c, e und f des Verzeichnisses in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 mit Ausnahme von Fischleber im Sinne der Nummer 5.11.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 566/2008 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 2008

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 121 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 113b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 muss das Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern ab dem 1. Juli 2008 nach bestimmten, in der genannten Verordnung festgelegten Vorschriften vermarktet werden, die insbesondere die Einstufung der Rinder in Kategorien und die zu verwendenden Verkehrsbezeichnungen betreffen. Nach Anhang XIa Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 müssen alle bis zu zwölf Monate alten Rinder bei der Schlachtung in eine der beiden in Anhang XIa der genannten Verordnung aufgeführten Kategorien eingestuft werden. Um die ordnungsgemäße und einheitliche Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sicherzustellen, sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die ab 1. Juli 2008 gelten sollten.
- (2) Gemäß Anhang XIa Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sind das Alter der Tiere bei der Schlachtung und die Verkehrsbezeichnung auf jeder Stufe der Erzeugung und der Vermarktung auf dem Etikett anzugeben. Da die zu etikettierenden Erzeugnisse je nach Erzeugungs- und Vermarktungsstufe unterschiedlich groß sind, ist vorzuschreiben, dass die Angaben des Alters und der Verkehrsbezeichnung auf dem Etikett gut lesbar sein müssen. Um Transparenz für den Endverbraucher sicherzustellen, sollten das Alter des Tiers bei der Schlachtung und die Verkehrsbezeichnung zum Zeitpunkt der Freigabe des Fleisches für den Endverbraucher in demselben Blickfeld und auf demselben Etikett angegeben sein.
- (3) Gemäß Artikel 121 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sollten die praktischen Modalitäten für die Angabe des Kennbuchstabens der Kategorie gemäß Anhang XIa der genannten Verordnung festgelegt werden.

Zu Kontrollzwecken ist vorzuschreiben, dass der Kennbuchstabe der Kategorie so rasch wie möglich nach der Schlachtung des Rinds auf dem Schlachtkörper angebracht wird.

- (4) Im Interesse der ordnungsgemäßen Anwendung von Artikel 113b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sollten die Marktteilnehmer auf jeder Stufe der Erzeugung und Vermarktung Angaben zu allen Personen registrieren, die ihnen Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern geliefert haben. Während die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽²⁾ sichergestellt wird, ist eine Sonderbestimmung erforderlich, um auch die Rückverfolgbarkeit von aus Drittländern eingeführtem Fleisch zu gewährleisten.
- (5) Um die Anwendung von Artikel 113b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu überprüfen und die Kommission entsprechend zu unterrichten, sollten amtliche Kontrollen durchgeführt werden, die auch die Beaufsichtigung der in Anhang XIa Abschnitt II der genannten Verordnung vorgesehenen Einstufung der Rinder im Schlachthof umfassen sollten. Darüber hinaus sollten die von den Mitgliedstaaten für diese Kontrollen benannten zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, ihre Kontrollaufgaben unter bestimmten Bedingungen, die festzulegen sind, an unabhängige Einrichtungen zu übertragen.
- (6) Die betreffenden Marktteilnehmer sollten Zugang zu ihren Räumlichkeiten und zu allen Aufzeichnungen gewähren, damit die Sachverständigen der Kommission, die zuständige Behörde bzw. die unabhängige Einrichtung die Anwendung des Artikels 113b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kontrollieren können.
- (7) Gemäß Anhang XIa Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 darf aus Drittländern eingeführtes Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern in der Gemeinschaft nur in Übereinstimmung mit der genannten Verordnung vermarktet werden. Hierzu sollte die zuständige Behörde des betreffenden Drittlands oder, sollte es eine solche nicht geben, eine unabhängige Einrichtung ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern genehmigen und kontrollieren, das die Einhaltung der Vorschriften der genannten Verordnung gewährleistet.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 470/2008 (AbL. L 140 vom 30.5.2008, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 202/2008 der Kommission (AbL. L 60 vom 5.3.2008, S. 17).

- (8) Die Kontrolle der Tätigkeit von Marktteilnehmern aus Drittländern, die Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern auf den Gemeinschaftsmarkt bringen wollen, sollte nur nach bestimmten Normen akkreditierten, unabhängigen Einrichtungen erlaubt werden.
- (9) Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, von der zuständigen Behörde oder der unabhängigen Einrichtung in einem Drittland alle erforderlichen Informationen anzufordern, um die Anwendung von Artikel 113b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu überprüfen. Es sind Durchführungsvorschriften zu den Informationen, die der Kommission zu melden sind, und zur Übermittlung dieser Informationen durch die Kommission an die Mitgliedstaaten festzulegen. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, erforderlichenfalls unter bestimmten Bedingungen Vor-Ort-Kontrollen in Drittländern durchzuführen.
- (10) Werden bei eingeführtem Fleisch wiederholt Verstöße festgestellt, sollte die Kommission unter Einhaltung bestimmter Bedingungen Sondervorschriften für die Einfuhr dieses Fleisches festlegen, damit die Einhaltung von Artikel 113b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie der vorliegenden Verordnung gewährleistet ist und somit gleiche Vermarktungsbedingungen für in der Gemeinschaft erzeugtes und für aus Drittländern eingeführtes Fleisch sichergestellt werden.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zu treffen, wenn sie Verstöße gegen die Vorschriften von Artikel 113b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder der vorliegenden Verordnung feststellen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung enthält die Durchführungsbestimmungen für die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern gemäß Artikel 113b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Artikel 2

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörde“ die zentrale Behörde eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Anhang XIa Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr.

1234/2007 zuständig ist, oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, sowie gegebenenfalls die entsprechende Behörde eines Drittlands.

Artikel 3

Kategorien von bis zu zwölf Monate alten Rindern

Die Einstufung in die in Anhang XIa Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Kategorien umfasst:

- Kategorie V: Rinder vom Tag ihrer Geburt bis zum Tag, an dem sie acht Monate alt werden;
- Kategorie Z: Rinder vom Tag nach dem Tag, an dem sie acht Monate alt werden, bis zum Tag, an dem sie zwölf Monate alt werden.

Artikel 4

Obligatorische Angaben auf dem Etikett

(1) Ungeachtet der Bestimmungen in Anhang XIa Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 wird unmittelbar nach der Schlachtung der Kennbuchstabe der Kategorie gemäß Anhang XIa Abschnitt II der genannten Verordnung mithilfe von Etiketten oder durch Stempelaufdruck auf der Außenseite des Schlachtkörpers angebracht.

Die Etiketten müssen mindestens 50 cm² groß sein. Der Kennbuchstabe der Kategorie muss auf dem Etikett deutlich lesbar sein, und Änderungen sind nur nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung zulässig.

Werden Stempel verwendet, muss der Buchstabe mindestens 2 cm hoch sein. Er ist mit unverwischbarer Farbe direkt auf die Oberfläche des Fleisches zu stempeln.

Die Kennzeichnungen werden auf den Hintervierteln auf dem Roastbeef in Höhe des vierten Lendenwirbels und auf den Vorder Vierteln auf der Brust etwa 10 bis 30 cm von der Schnittkante des Brustbeins entfernt angebracht.

Die Mitgliedstaaten können jedoch auf jedem Viertel andere Stellen bestimmen, sofern die Kommission hiervon im Voraus unterrichtet wird. Die Kommission übermittelt diese Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten.

(2) Das Alter des Rinds bei der Schlachtung und die Verkehrsbezeichnung gemäß Anhang XIa Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 müssen

- auf jeder Stufe der Erzeugung und Vermarktung deutlich lesbar sein;
- zum Zeitpunkt der Freigabe des Fleisches für den Endverbraucher in demselben Blickfeld und auf demselben Etikett stehen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen, die sie gemäß Anhang XIa Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegt haben, bis spätestens 1. Juli 2009 mit und melden unverzüglich etwaige Änderungen dieser Bestimmungen.

Artikel 5

Registrierung von Angaben

Die Registrierung von Angaben gemäß Anhang XIa Abschnitt VI der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 umfasst auch den Namen und die Anschrift des für die vorhergehende Vermarktungsstufe verantwortlichen Marktteilnehmers, der das in Anhang XIa Abschnitt I der Verordnung definierte Fleisch geliefert hat.

Artikel 6

Amtliche Kontrollen

(1) Die amtlichen Kontrollen gemäß Anhang XIa Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 umfassen auch die Beaufsichtigung der Einstufung der Rinder im Schlachthof gemäß Anhang XIa Abschnitt II der genannten Verordnung.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen ihre Kontrollaufgaben nur dann ganz oder teilweise an eine oder mehrere unabhängige Einrichtungen übertragen, wenn nachgewiesen ist, dass die betreffende Einrichtung

- a) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und
- b) im Hinblick auf die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jedem Interessenkonflikt ist.

Die zuständige Behörde darf ihre Kontrollaufgaben insbesondere nur dann übertragen, wenn die unabhängigen Einrichtungen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sind.

(3) Beabsichtigt eine zuständige Behörde, ihre Kontrollaufgaben an eine oder mehrere unabhängige Einrichtungen zu übertragen, so meldet sie dies der Kommission. Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a) die zuständige Behörde, die ihre Kontrollaufgaben übertragen will, und
- b) die unabhängige(n) Einrichtung(en), an die diese Kontrollaufgaben übertragen werden sollen.

Die Kommission übermittelt die in Unterabsatz 1 genannten Meldungen an die Mitgliedstaaten.

(4) Die unabhängige Einrichtung, die die Kontrollaufgaben wahrnimmt,

a) teilt der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. auf deren Ersuchen die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mit. Deuten die Ergebnisse der Kontrollen auf einen Verstoß hin, so unterrichtet die unabhängige Einrichtung unverzüglich die zuständige Behörde;

b) gewährt der zuständigen Behörde Zugang zu ihren Büros und Einrichtungen und gibt jede Auskunft und Unterstützung, die die zuständige Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält.

(5) Die zuständigen Behörden, die einer unabhängigen Einrichtung Kontrollaufgaben übertragen, überwachen diese Einrichtung regelmäßig.

Ergibt die Beaufsichtigung, dass die betreffende Einrichtung die ihr übertragenen Kontrollaufgaben nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen.

Die zuständige Behörde entzieht die Übertragung unverzüglich, wenn die unabhängige Einrichtung nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.

(6) Die Marktteilnehmer gewähren auf jeder Stufe der Erzeugung und Vermarktung Zugang zu ihren Räumlichkeiten und allen Aufzeichnungen, die gegenüber den Sachverständigen der Kommission, der zuständigen Behörde und den unabhängigen Einrichtungen belegen, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erfüllt werden.

Artikel 7

Aus Drittländern eingeführtes Fleisch

(1) Für die Zwecke von Anhang XIa Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genehmigt und kontrolliert die von einem Drittland benannte zuständige Behörde oder, sollte es eine solche nicht geben, eine unabhängige Einrichtung gemäß Anhang XIa Abschnitt VIII der genannten Verordnung ab dem Tag der Geburt der Tiere ein System zur Kennzeichnung und Registrierung der betreffenden Rinder. Dieses System liefert zuverlässige Angaben zum genauen Alter der Tiere bei der Schlachtung und bietet die nach Anhang XIa Abschnitt VIII erforderliche Gewähr.

(2) Die unabhängigen Einrichtungen gemäß Anhang XIa Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sein.

(3) Name und Anschrift, möglichst mit E-Mail- und Internet-Adresse der zuständigen Behörde oder unabhängigen Einrichtung gemäß Absatz 1, sind der Kommission zu melden, wobei jeder einzelne Marktteilnehmer, den sie kontrollieren, anzugeben ist.

Die Meldung gemäß Unterabsatz 1 muss vor der Einfuhr der ersten Fleischlieferung jedes einzelnen Marktteilnehmers in die Gemeinschaft und danach innerhalb eines Monats nach jeder Änderung der mitzuteilenden Angaben erfolgen.

Die Kommission übermittelt die in Unterabsatz 2 genannten Meldungen an die Mitgliedstaaten.

(4) Die Kommission kann auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder von sich aus jederzeit von der zuständigen Behörde oder der unabhängigen Einrichtung gemäß Absatz 1 alle Informationen anfordern, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu gewährleisten.

Sie kann das betreffende Drittland außerdem auffordern, Vertretern der Kommission zu erlauben, in seinem Hoheitsgebiet erforderlichenfalls Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen werden gemeinsam mit den zuständigen Behörden in dem Drittland und gegebenenfalls mit der unabhängigen Einrichtung vorgenommen.

(5) Werden bei aus Drittländern eingeführtem Fleisch konkrete Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder der vorliegenden Verordnung festgestellt, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 195 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 nach Anhörung des betreffenden Drittlands von Fall zu Fall und streng befristet Sonderbedingungen für die Einfuhr festlegen. Diese Bedingungen müssen so sein, dass die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der vorliegenden Verordnung überprüft werden kann.

Artikel 8

Meldung von Verstößen und Folgemaßnahmen

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass Fleisch gemäß Anhang XIa Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, das aus einem anderen Mitgliedstaat stammt, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder der vorliegenden

Verordnung nicht erfüllt, so unterrichtet er unverzüglich die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats und die Kommission.

(2) Kann ein Mitgliedstaat nachweisen, dass aus einem Drittland eingeführtes Fleisch gemäß Anhang XIa Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 oder der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt, so unterrichtet er unverzüglich die Kommission.

Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten entsprechend.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verstöße alle gebotenen Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten schreiben insbesondere vor, dass das betreffende Fleisch vom Markt genommen wird, bis es gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der vorliegenden Verordnung neu etikettiert ist.

Artikel 9

In der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Mitteilungen an die Kommission sind an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung
Fax: (32-2) 295 33 10
E-Mail: agri-bovins@ec.europa.eu

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 567/2008 DER KOMMISSION**vom 17. Juni 2008****über ein Fangverbot für Seelachs in den ICES-Gebieten IIIa und IV sowie in den EG-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und IIId für Schiffe unter der Flagge Schwedens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 40/2008 des Rates vom 16. Januar 2008 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2008)⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2008 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2008 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands, die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2008 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

Artikel 2**Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind gleichfalls verboten.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 2008

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2007 (ABl. L 192 vom 24.7.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11). Berichtigung im ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 19 vom 23.1.2008, S. 1.

ANHANG

Nr.	12/T&Q
Mitgliedstaat	SWE
Bestand	POK/2A34
Art	Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)
Gebiet	IIIa und IV; EG-Gewässer der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und IIId
Zeitpunkt	26.5.2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 568/2008 DER KOMMISSION**vom 18. Juni 2008****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 527/2008 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ausfuhrerstattungen auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 genannten Erzeugnisse wurden ab dem 13. Juni 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 527/2008 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt.

- (2) Die zurzeit geltenden Ausfuhrerstattungen müssen angepasst werden, da der Kommission zusätzliche Informationen zu der Veränderung des Verhältnisses von Binnenmarkt- und Weltmarktpreisen vorliegen.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 527/2008 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 527/2008 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 2008 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 2008

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 der Kommission (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1). Die Verordnung (EG) Nr. 318/2006 wird ab 1. Oktober 2008 durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) ersetzt.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 13.6.2008, S. 5.

ANHANG

Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ab dem 19. Juni 2008

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	25,16 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	23,59 ⁽¹⁾
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	25,16 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	23,59 ⁽¹⁾
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2735
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	27,35
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	25,65
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	25,65
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,2735

NB: Die Bestimmungsländer sind wie folgt definiert:

S00 — alle anderen Bestimmungen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- a) Drittländer: Andorra, Liechtenstein, Heiliger Stuhl (Vatikanstadt), Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien (*), Montenegro, Albanien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien;
- b) Gebiete der EU-Mitgliedstaaten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: die Färöer, Grönland, Helgoland, Ceuta, Melilla, die Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und die Landesteile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt;
- c) europäische Hoheitsgebiete, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt und die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören: Gibraltar.

(*) Einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10 Juni 1999.

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag für die jeweilige Ausfuhr mit einem Berichtigungskoeffizienten multipliziert, der ermittelt wird, indem das gemäß Anhang I Abschnitt III Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 berechnete Rendement des ausgeführten Rohzuckers durch 92 geteilt wird.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Juni 2008

zur Ernennung eines britischen Mitglieds im Ausschuss der Regionen

(2008/459/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der Regierung des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Nach dem Ausscheiden von Herrn Conor MURPHY ist der Sitz eines Mitglieds im Ausschuss der Regionen frei geworden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zum Mitglied des Ausschusses der Regionen wird als Nachfolger für die verbleibende Amtszeit, das heißt bis zum 25. Januar 2010, Herr Roger KNOX, Member of East Lothian Council, ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VIZJAK

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

BESCHLUSS DES RATES
vom 6. Juni 2008
zur Ernennung eines irischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen
(2008/460/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der irischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 ⁽¹⁾ angenommen.

(2) Nach Ablauf des Mandats von Frau Maria CORRIGAN ist der Sitz eines Mitglieds im Ausschuss der Regionen frei geworden —

Artikel 1

Herr John LAHART, Member of South Dublin County Council, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Juni 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. VIZJAK

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

BESCHLUSS DES RATES
vom 16. Juni 2008
zur Ernennung eines spanischen Stellvertreters des Ausschusses der Regionen
(2008/461/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. Januar 2006 den Beschluss 2006/116/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2006 bis zum 25. Januar 2010 ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Pedro MOYA MILANÉS ist der Sitz eines Stellvertreters frei geworden —

Artikel 1

Zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010, Herr Enrique OJEDA VILA, Secretario General de Acción Exterior, Andalucía, ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 25.2.2006, S. 75.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juni 2008

zur Freistellung Bulgariens, der Slowakei und des Vereinigten Königreichs von bestimmten Verpflichtungen zur Anwendung der Richtlinie 66/401/EWG des Rates hinsichtlich *Galega orientalis* Lam.

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2664)

(Nur der bulgarische, der slowakische und der englische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/462/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23a,

gestützt auf den von Bulgarien, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich gestellten Antrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 66/401/EWG kann die Kommission einen Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen von in dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen beim Verkehr mit Gemüsesaatgut entbinden.
- (2) Bulgarien, die Slowakei und das Vereinigte Königreich haben für *Galega orientalis* Lam. einen Antrag auf Freistellung von ihren Verpflichtungen gestellt.
- (3) Saatgut dieser Art wird in Bulgarien, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich normalerweise nicht vermehrt oder in Verkehr gebracht. Außerdem hat der Anbau von *Galega orientalis* Lam. in diesen Mitgliedstaaten nur geringe wirtschaftliche Bedeutung.
- (4) Solange sich daran nichts ändert, sollten die genannten Mitgliedstaaten von der Verpflichtung entbunden werden,

die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 66/401/EWG auf Saatgut der fraglichen Art anzuwenden.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bulgarien, die Slowakei und das Vereinigte Königreich sind von der Verpflichtung zur Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich *Galega orientalis* Lam., mit Ausnahme der Anwendung von Artikel 14 Absatz 1, freigestellt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Bulgarien, die Slowakische Republik und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 2008

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/72/EG der Kommission (ABl. L 329 vom 14.12.2007, S. 37).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 2008

zur Änderung der Entscheidung 2002/994/EG über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2483)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/463/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2002/994/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs ⁽²⁾ gilt für alle aus China eingeführten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt sind.
- (2) Gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen der in Teil II des Anhangs der genannten Entscheidung aufgeführten Erzeugnisse, denen eine Bescheinigung der zuständigen chinesischen Behörde darüber beigefügt ist, dass jede Sendung vor der Ausfuhr einer chemischen Untersuchung unterzogen wurde, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere festgestellt werden, ob die Erzeugnisse Chloramphenicol oder Nitrofurantoin bzw. Nitrofurantoinmetaboliten enthalten.
- (3) In aus China eingeführten Aquakulturerzeugnissen wurden nun jedoch auch Rückstände von Malachitgrün und Kristallviolett nachgewiesen. Artikel 3 der Entscheidung 2002/994/EG sollte demnach dahingehend angepasst werden, dass Aquakulturerzeugnisse auch auf das Vorhandensein dieser Substanzen untersucht werden.
- (4) Es ist angezeigt, eine Übergangszeit vorzusehen, in der die Einfuhr von Sendungen von Aquakulturerzeugnissen

erlaubt ist, denen keine Untersuchungsergebnisse hinsichtlich Malachitgrün- und Kristallvioletterückständen beigelegt sind, sofern die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Sendungen bei der Ankunft in der Gemeinschaft den entsprechenden Untersuchungen unterzogen werden.

- (5) Die Entscheidung 2002/994/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 2002/994/EG erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Sendungen der in Teil II des Anhangs aufgeführten Erzeugnisse, denen eine Bescheinigung der zuständigen chinesischen Behörde darüber beigefügt ist, dass jede Sendung vor der Ausfuhr einer chemischen Untersuchung unterzogen wurde, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere festgestellt werden, ob in den in Teil II des Anhangs aufgelisteten Erzeugnissen Chloramphenicol und Nitrofurantoin bzw. Nitrofurantoinmetaboliten enthalten sind. Darüber hinaus ist bei den in Teil II des Anhangs aufgeführten Erzeugnissen der Aquakultur zu untersuchen, ob sie Malachitgrün und Kristallviolett bzw. deren Metaboliten enthalten. Die Ergebnisse dieser chemischen Untersuchungen sind der Bescheinigung beizufügen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Einfuhr von Sendungen von Aquakulturerzeugnissen aus China, denen keine Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Rückstände von Malachitgrün und Kristallviolett bzw. deren Metaboliten beiliegen, bis höchstens sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Entscheidung genehmigen, sofern der einführende Mitgliedstaat sicherstellt, dass sämtliche Erzeugnisse auf Rückstände von Malachitgrün und Kristallviolett sowie deren Metaboliten untersucht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/104/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 352).

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 154. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/573/EG (ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 41).

(2) Alle durch die Durchführung der Untersuchungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels entstehenden Kosten gehen zulasten des Versenders, des Empfängers oder ihrer Bevollmächtigten.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 2008.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 2008

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

EMPFEHLUNGEN

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 30. Mai 2008

über Risikobegrenzungsmaßnahmen für die Stoffe Zink, Zinkchlorid und Zinkdistearat

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 2329)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/464/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 wurden folgende Stoffe als prioritäre Stoffe für eine Bewertung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2268/95 der Kommission vom 27. September 1995 über die zweite Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates ⁽²⁾ festgelegt:

— Zink,

— Zinkchlorid,

— Zinkdistearat.

(2) Der aufgrund dieser Verordnung der Kommission als Berichtersteller bestimmte Mitgliedstaat hat für diese Stoffe

sämtliche Arbeiten zur Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission vom 28. Juni 1994 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der von Altstoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates ⁽³⁾ abgeschlossen und eine Strategie zur Begrenzung der Risiken vorgeschlagen.

(3) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt (SCTEE) und der Wissenschaftliche Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ (SCHER) wurden konsultiert und haben Stellungnahmen zu den Risikobewertungen der Berichtersteller abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden auf der Website des jeweiligen Wissenschaftlichen Ausschusses veröffentlicht.

(4) Die Ergebnisse der Risikobewertung und die Risikobegrenzungsstrategien sind in der Mitteilung der Kommission ⁽⁴⁾ dargelegt.

(5) Es empfiehlt sich, aufgrund dieser Bewertung Risikobegrenzungsmaßnahmen für die in dieser Empfehlung und der Mitteilung genannten Stoffe zu empfehlen.

(6) Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Risikobegrenzungsmaßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 231 vom 28.9.1995, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1994, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. C 154 vom 19.6.2008, S. 1.

EMPFEHLT:

ABSCHNITT 1

ZINK

(CAS-Nr. 7440-66-6; Eines-Nr. 231-175-3)

ZINKCHLORID

(CAS-Nr. 7646-85-7; Eines-Nr. 231-592-0)

ZINKDISTEARAT

(CAS-Nr. 557-05-1 und 91051-01-3; Eines-Nr. 209-151-9 und 293-049-4)

**Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken für die Umwelt
(1, 2, 3, 4, 5)**

1. Für Flusseinzugsgebiete, die durch Zinkemissionen gefährdet werden könnten, sollte der betreffende Mitgliedstaat Umweltqualitätsnormen (UQN) festlegen. Die nationalen Maßnahmen zur Verminderung der Umweltverschmutzung, durch die die UQN ab 2015 erreicht werden sollen, sind in die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ aufgestellten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete aufzunehmen.
2. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über den Beitrag von Zinkquellen und Wegen für den Eintrag von Zink in die aquatische Umwelt, über mögliche Begrenzungsmaßnahmen und über den Zinkgehalt der aquatischen Umwelt informieren, damit diese prüft, ob Zink bei der nächsten Überarbeitung von Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG einbezogen werden sollte.

3. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten sollten in den gemäß der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ erteilten Genehmigungen für Zink und Zinkverbindungen spezielle Auflagen, Emissionsgrenzwerte, äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen festlegen, damit die entsprechenden Anlagen im Einklang mit den BVT betrieben werden, wobei die technische Beschaffenheit der betreffenden Anlagen, ihr geografischer Standort sowie die örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen sind.

4. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung der BVT für Zink und Zinkverbindungen sorgfältig überwachen und der Kommission wichtige Entwicklungen im Rahmen des Informationsaustauschs über die BVT mitteilen.

5. Lokale Emissionen in die Umwelt sollten erforderlichenfalls durch innerstaatliche Vorschriften geregelt werden, um zu gewährleisten, dass keine Risiken für die Umwelt entstehen.

ABSCHNITT 2

ADRESSATEN

6. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Mai 2008.

Für die Kommission
Stavros DIMAS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG (ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 60).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8.